

Vorab per Telefax: 069 1367-6050

Landgericht Frankfurt a. M.  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt a. M.

26. Mai 2010

RA Dr. Matthias Aldejohann  
Sekretariat: Frau Grafe  
Telefon: +49 351 212944-11  
Telefax: +49 351 212944-44  
maldejohann@kpmg-law.com

Unser Zeichen: 1259088.ALD.gra  
500640638\_1.DOC

**Aktenzeichen: 2-04 O 605/09**

In dem Verfahren

**Lunkewitz**

gegen

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben**

nehmen wir Bezug auf unsere Verteidigungsanzeige vom 18.03.2010 und beantragen namens und im Auftrag der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

Der Kläger macht mit seiner Klage gegen die Beklagte Ansprüche aus eigenem Recht sowie als vermeintlicher Rechtsnachfolger des Kulturbundes e. V. aus abgetretenem Recht geltend.

Die vom Kläger gestellten Feststellungsanträge sind identisch mit den Anträgen der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH, deren geschäftsführender Gesellschafter der Kläger ist, in einem vor dem erkennenden Gericht unter dem Aktenzeichen 3-14 O 150/09 anhängigen Rechtsstreit. Die beiden der-

Teilnahme der Abteilung Kultur des Zentralkomitees. Die gesetzlich festgelegten Rechenschaftslegungen waren der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe zu übergeben. Besondere Vorkommnisse, Schäden bzw. Verluste „von Parteivermögen“, waren der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe mitzuteilen. Der Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe hatte das Recht, den Hauptbuchhaltern unmittelbar Kontrollaufgaben zu erteilen und über die Durchführung Berichterstattung zu fordern. Die Berufung und Abberufung der Verlagsdirektoren und Hauptbuchhalter erfolgte in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe. Die an das Ministerium für Kultur abzuführende Umlage erfolgte ausdrücklich für die „Verwaltung des Parteivermögens“. Die Behauptung des Klägers auf Seite 38, dass die Verlagsleitung jährlich zum Abschluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Kulturbund als vermeintlichen Eigentümer des Aufbau-Verlages „Rechenschaft“ abgelegt habe, ist daher zu bestreiten.

Mit der Behandlung des Aufbau-Verlages als parteieigen setzte die SED ihr bereits seit den 50er Jahren verfolgtes Ziel fort, die Verlage und grafischen Betriebe in der Hand der Partei zusammenzufassen. So hatte der erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, bereits Anfang der 50er Jahre betont, dass es unerlässlich sei, dass die SED über eine starke Presse und modernste Druckereibetriebe verfüge. Ulbricht erinnerte dabei an Lenins Worte, wonach die „sozialistische Presse die schärfste Waffe der Partei“ sei. Folge war, dass zum Beispiel die Zentrag-Betriebe ausschließlich durch das Zentralkomitee der SED kontrolliert und dem Einfluss der staatlichen Plankommission entzogen wurden. Es war das erklärte Ziel der SED, dass parteieigene Betriebe jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt nicht in Volkseigentum überführt werden sollten, so dass der vom Kläger suggerierte Eindruck, die parteieigenen Verlage Rütten & Loening sowie Volksverlag Weimar könnten in dem zum Kulturbund gehörenden Aufbau-Verlag aufgegangen sein, mit der Rechtswirklichkeit der DDR nicht in Einklang zu bringen ist.

Während in der Vereinbarung vom 19.04.1984 noch von Abführungen unter anderem an den Kulturbund die Rede war, erfolgten in der Folgezeit die Abführungen lediglich noch an die Hauptkasse der SED. In einem Schreiben des stellvertretenden Leiters der Hauptverwaltung Lange an das Zentralkomitee der SED werden die für das Jahr 1988 an die SED zu leistenden Abführungsbeträge

*rückwirkend ab 01.01.1990 in Volkseigentum überführt. Grundlage für die Überführung ist ein Beschluss des Parteivorstandes der SED/PDS und die von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel für beide Verlage bestätigte Bilanz 1989. Die noch offene Gewinnabführung für 1989 in Höhe von 2,8 Mio. Mark realisiert der Verlag in der ersten Dekade März 1990.“*

Auch die vom Verlag genutzten Liegenschaften wurden als parteieigen bezeichnet. Wörtlich heißt es hierzu in dem Protokoll:

*„Als Eigentümer des Hauses in der Französischen Straße 32 müsste nach den im Parteivorstand vorliegenden Unterlagen (Tauschvertrag Ministerium der Finanzen-SED vom 27.07.1966, Anlage 2.32) beim Liegenschaftsdienst der Aufbau-Verlag (ohne Eigentumsform) eingetragen sein. Das Haus wird von der PDS dem Aufbau-Verlag zur kostenlosen Nutzung übergeben. Ein weiterer Kauf ist nicht möglich. Die Kosten für die Instandhaltung übernimmt der Verlag.“*

**Beweis:** Protokoll über die Beratung im Parteivorstand der PDS, in Kopie als **Anlage B 11**

An keiner Stelle in dem Protokoll ist vom Kulturbund die Rede. Auch die vom Verlag genutzten Liegenschaften werden als parteieigen bezeichnet.

Am 14.03.1990 erfolgte dann eine Übergabe des Aufbau-Verlages sowie des Verlages Rütten & Loening vom Parteivorstand der PDS an das Ministerium für Kultur. Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll vom 14.03./02.04.1990 wurde vom Kläger als Anlage K 35 vorgelegt.

Unbegründet ist dabei die Aussage des Klägers auf Seite 39 seiner Klageschrift, wonach sich die SED/PDS als Eigentümerin des Aufbauverlages „geriert“ habe. Die Rechtswirklichkeit in der ehemaligen DDR spricht eine andere Sprache. Spätestens seit dem Abkommen zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim Zentralkomitee der SED mit dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, vom 13.12.1963 und der Einbringung des Aufbau-Verlages, des Verlages Rütten & Loening sowie des Volksverlages Weimar in den Aufbau-Verlag Berlin-Weimar wurde dieser als parteieigener Verlag behandelt und bezeichnet. Wir zitieren erneut Herrn Klaus Höpcke, der in einem Schreiben vom 06.03.1998 an das Sekretariat der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens

der Parteien und Massenorganisationen der DDR hierzu folgendes dargelegt hat:

*„Wenn in der von mir am 10. Januar 1990 dem Präsidium des PDS-Parteivorstands unterbreiteten Vorlage „Information über den Stand der Vorbereitung für die zukünftige Leitung der organisationseigenen Verlage der SED-PDS“ davon gesprochen wird, dass der Aufbau-Verlag nach seiner Gründungsphase „zu einem späteren Zeitpunkt als Verlag des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands deklariert“ wurde, so entsprachen dieser äußeren „Deklaration“ auch die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich zum Beispiel in der Gewinnabführung ausdrückten. Diese Verhältnisse sind Anfang der 60iger Jahre geändert worden; ich nehme an, durch den in der Vereinbarung vom April 1984 erwähnten Beschluss vom Juli 1962 (ich sage „ich nehme an“, weil der Beschluss mir nicht vorliegt): Aufbau und Rütten & Loening wurden SED-Parteieigentum. Allerdings behielt der Kulturbund gegenüber dem Verlag eine dadurch herausgehobene Rolle, dass der Verlagsdirektor gewissermaßen ex officio dem Kulturbund-Präsidium angehörte und diesen jährlich über die Verlagsarbeit berichtet.“*

In der Rechtswirklichkeit war der Kulturbund daher spätestens seit dem 01.01.1964 nicht mehr Eigentümer des Aufbau-Verlages, so dass dieser durch die SED/PDS wirksam in Volkseigentum überführt werden konnte. Mit Wirkung zum 01.07.1990 wurde der VEB Aufbau-Verlag dann kraft Gesetzes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 TreuhG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 TreuhG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau umgewandelt. Die Behauptung des Klägers auf Seite 7 der Klageschrift, dass der Kulturbund „nachweislich materiell-rechtsstaatsgemäßer Eigentümer des Aufbau-Verlages gewesen und geblieben“ sei, ist demzufolge falsch.

j) Behandlung des Grundstücks Französische Straße 32/33

Belegt wird die Tatsache, dass es sich beim Aufbauverlag um einen parteieigenen Verlag handelte auch durch das Schicksal des Verlagsgrundstückes in der Französischen Straße 32/33 in Berlin. Nach der Enteignung der Gothaer Versicherung, die von 1880 bis 1949 Eigentümerin des Grundstückes Französische Straße 33 war, durch die Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin zur Überführung von Konzernen und wirtschaftlichen Unternehmen vom 28.04.1949 wurde das Grundstück in Eigentum des Volkes über-

- weil etwaigen Ansprüchen die Abgeltungsklausel gemäß Ziffer 16 des Vergleichsvertrages vom 23./24.11.1992 entgegensteht und
- weil etwaige Ansprüche jedenfalls verjährt sind.

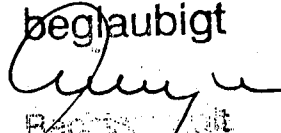
Die Klage ist daher abzuweisen.

KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

**gez. Dr. Aldejohann**

Dr. Matthias Aldejohann  
Rechtsanwalt

beglaubigt



Rechtsanwalt